

I.

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden -Parkgebührenordnung- vom 30.06.2021

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. S. 48/SGV.NRW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachgenannten Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. Parkplatz am Indemann

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf den entsprechenden Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die in § 1 genannten Parkplätze wird pro Fahrzeug eine Gebühr von 2,00 € pauschal pro Tag festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung bzw. den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.
- (3) Durch Anordnung können zu Großveranstaltungen für eigens ausgewiesene Parkflächen über die Festlegungen gem. Abs. 1 Gebühren erhoben werden.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Auf den Parkplätzen ist mehrtägiges Parken nicht zugelassen.
2. Ein Weitergeben des Parktickets an Dritte beim Verlassen des Parkplatzes ist nicht gestattet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 06.11.2013 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 30.06.2021

Der Bürgermeister

(Pfennings)